

auf den Grad der Trunkenheit ihrer Gäste weiter Alkohol ausschenken.

Welche Möglichkeit hat nun der Staatsanwalt, hat der Richter, der bei der Untersuchung feststellen muß, daß als Mitschuldiger ein Gastwirt im Hintergrund steht? Er hat, das ist das nicht länger Vertretbare, keine rechtliche Handhabe, um strafrechtlich gegen den Gastwirt vorzugehen! Er hatte diese Möglichkeit bis zum 30. September 1956 auf Grund der §§ 16 und 29 des Gaststättengesetzes, nach denen mit Haft und mit Geldstrafe bis zu 150,— DM oder mit einer dieser Strafen bestraft wurde, wer geistige Getränke im Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft oder im Kleinhandel an Betrunkene verabreichte.

Warum wurde diese Strafbestimmung gestrichen? Diese Frage beantworten, heißt auf einen Mangel der Gesetzgebung hinweisen.

Das Gaststättengesetz war ein Spezialgesetz zur Gewerbeordnung. Die Gewerbeordnung widersprach in einer Reihe von Bestimmungen der Erhöhung der Rechte der örtlichen Organe der Staatsmacht, der Mitwirkung der Werk tätigen an der Leitung des Staates und der Mittelstandspolitik unseres Staates. Dazu kam, daß die rechtlichen Regelungen dieses Gebiets durch zahlreiche Änderungen und Ergänzungen unübersichtlich geworden waren, so daß eine Bereinigung dringend erforderlich wurde. Diese Bereinigung erfolgte durch die Verordnung vom 28. Juni 1956 über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 558). Diese Verordnung regelt das Erlaubnisverfahren neu und bestimmt in ihrem § 11:

„Gleichzeitig treten außer Kraft

a) die Gewerbeordnung.....

to) alle bis zum 8. Mai 1945 zur Gewerbeordnung erlassenen Spezialgesetze und Verordnungen.“

Damit war das Gaststättengesetz aufgehoben.² Die Zuständigkeit zur Neuregelung wurde durch § 10 der Verordnung und durch die Erste Durchführungsbestimmung vom 30. September 1956 (GBl. I S. 1159) für die Gaststätten auf das Ministerium für Handel und Versorgung übertragen. Dieses Ministerium ist der Öffentlichkeit die Neuregelung jedoch bis heute schuldig geblieben. Man muß hier deshalb die Frage stellen: War sich das Ministerium für Handel und Versorgung der Tragweite seiner Entscheidung bewußt, als es dem

2 vgt. hierzu Winzer/Schmidt in NJ 1957 S. 375.

Vorschlag der Aufhebung des Gaststättengesetzes zustimmte, ohne daß ein Entwurf zur Regelung der Fragen, die nicht ungeregt bleiben durften, vorlag? Nachdem das Gaststättengesetz aufgehoben ist, muß man weiter fragen, wann das Ministerium für Handel und Versorgung seinen Beitrag zur Bekämpfung der Kriminalität auf dem eingangs erwähnten Gebiet leisten will, indem die erforderlichen Bestimmungen erlassen werden.

Soweit zum Problem Alkohol und Kriminalität, das wir hier aber nur als einen Teil des umfassenden Problems Rechtsbereinigung behandeln. Es muß klar gesagt werden: Die Bereinigung des geltenden Rechts ist dringend. Darauf ist oft genug hingewiesen worden.³

Die Rechtsbereinigung ist aber nicht nur ein Akt des Aufräumens, sie ist nicht weniger ein sehr verantwortungsvoller Akt der Gesetzgebung. Sie setzt voraus, daß man das geltende Recht genau kennt, daß man genau weiß, was ersatzlos aufgehoben werden kann und was unbedingt neu geregelt werden muß. Es ist bekannt, daß ein Teil unseres Rechtes aus sanktionierten Normen besteht, die einst vom kapitalistischen Staat erlassen wurden. Diese Normen haben einen neuen Inhalt, sie sind jetzt Teil unseres Rechts. Es gibt aber kaum Organe, die verbindlich und umfassend sagen können, welche Rechtsnormen sanktioniert und als geltendes Recht anzusehen sind. Diese Übersicht muß schnell geschaffen werden, denn sie ist eine Voraussetzung der Rechtsbereinigung. Ohne sie muß die Rechtsbereinigung — wie wir nachwiesen — auf bestimmten Gebieten statt Ordnung Verwirrung schaffen.

3 Beschluß der 3. Parteikonferenz der SED über Maßnahmen zur breiteren Entfaltung der Demokratie in der Deutschen Demokratischen Republik (Protokoll Berlin 1956, S. 1124);

Walter Ulbricht, 25. Plenum des ZK der SED, Broschüre S. 30;

Otto Grotewohl auf der Konferenz von Vertretern der örtlichen Organe der Staatsmacht, „Neues -Deutschland“, Ausgabe B vom 19. Mai 1957, S. 3;

Dokument des Ministeriums der Justiz zur Auswertung der 3. Parteikonferenz der SED für die Arbeit der Justizorgane (NJ 1956 S. 263);

Melsheimer, Protokoll der 3. Parteikonferenz, S. 772.

Schon Kleist läßt seinen Gerichtsrat Walter im „Zerbrochenen Krug“ sagen: „Es fehlt an Vorschriften, ganz recht. Vielmehr es sind zu viel, man wird sie sichten müssen.“ Und Dorfrichter Adam antwortet: „Ja, durch ein großes Sieb. Viel Spreu I Viel Spreu I“

Hecht und Justiz in Westdeutschland

Strafverfahren gegen demokratische Juristen vor dem Bundesgerichtshof

Von HARRY CREUZBURG, wiss. Assistent am Institut für Strafrecht der Humboldt-Universität Berlin

Am 14. Januar werden vier Bürger der Bundesrepublik, führende Mitarbeiter der Arbeitsgemeinschaft Demokratischer Juristen und des Zentralrats zum Schutze demokratischer Rechte, als Angeklagte vor dem 3. Senat des Bundesgerichtshofs stehen. Es sind die Juristen Dr. Marcel Frenkel und Dr. Hans Mertens sowie Karl Hartmann und Alice Stertzenbach. Die 329 Seiten starke Anklageschrift beschuldigt sie, Vereinigungen gegründet bzw. als Rädelsführer unterstützt zu haben, deren Zweck oder deren Tätigkeit sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik richtet (§ 90 a Strafgesetzbuch der Bundesrepublik). Weiter wird ihnen zur Last gelegt, „auf Angehörige einer Behörde oder eines öffentlichen Sicherheitsorgans in der Absicht eingewirkt zu haben, die pflichtgemäße Bereitschaft zum Schutze des Bestandes oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder verfassungsmäßigen Ordnung des Bundes oder eines Landes zu untergraben“ (§ 91 StGB).

Bereits im Oktober 1955 waren Haftbefehle gegen Dr. Frenkel, Dr. Mertens und Hartmann ergangen,

und erst nach monatelanger Haft wurden sie — teils auch aus gesundheitlichen Gründen — unter dem Druck einer starken Protestbewegung wieder auf freien Fuß gesetzt. Damals hatte in der westdeutschen Öffentlichkeit eine scharfe Kritik an der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) — besonders des 3., früher 6. Strafsenats — in politischen Strafsachen eingesetzt. Der Forderung nach einer allgemeinen Amnestie für die politischen Häftlinge konnten sich selbst Vertreter der Regierungsparteien nicht verschließen. So wurde von Oktober 1956 bis Oktober 1957 kein erstinstanzliches politisches Verfahren gegen fortschrittliche Bürger vor dem BGH durchgeführt. Auch die unteren Gerichte haben sich — offensichtlich unter dem Eindruck der starken Amnestiebewegung und der bevorstehenden Bundestagswahl — bei politischen Strafverfahren eine Zeitlang zurückgehalten. Vier Tage nach der Bundestagswahl im September 1957 erfolgte bezeichnenderweise die erneute Verhaftung, an die sich die Zustellung der Anklageschrift alsbald anschloß. Die politische Bedeutung dieses Verfahrens wird deutlich, wenn man den Zweck der beiden genannten